

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 17.

Inhalt. Ministerialverordnung zur Ausführung von § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst S. 55.

(Nr. 47.) Ministerialverordnung vom 19. Februar 1918 zur Ausführung von § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Ausführung von § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1333)* wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 30. April 1917 (Regierungsblatt S. 101) folgendes bestimmt:

I.

1. Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

*) § 11 lautet:

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 184 b der Gewerbeordnung oder nach den Vergesehen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

1918.

Ausgegeben in Weimar am 18. März 1918.

19

2. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

3. Der Ausschuß besteht in Betrieben oder in Betriebsabteilungen, in denen nicht mehr als 100 volljährige Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, aus fünf Mitgliedern.

Die Zahl erhöht sich in Betrieben oder in Betriebsabteilungen mit mehr als 100 bis zu 2000 volljährigen Arbeitern oder Angestellten auf sieben, in Betrieben oder in Betriebsabteilungen mit mehr als 2000 volljährigen Arbeitern oder Angestellten um je zwei auf volle 2000 volljährige Arbeiter oder Angestellte bis zur Höchstzahl von fünfzehn Mitgliedern.

4. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter und Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie deutsche Reichsangehörige oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist,

- a) wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
- b) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

5. Jeder Wähler hat eine Stimme.

6. Die Wahlzeit dauert ein Jahr. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

7. Die Gewählten verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

8. Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

9. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses wird von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter geleitet.

10. Spätestens drei Wochen vor dem Wahltag stellt der Wahlleiter eine Liste der Wahlberechtigten auf und legt sie drei Tage lang in dem Betriebe zur Einsicht auf.

Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste entscheidet der Wahlleiter.

11. Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag macht der Wahlleiter Ort, Tag und Stunde der Wahl durch Anschlag im Betriebe bekannt und fordert gleichzeitig durch Anschlag die Wahlberechtigten auf, ihm bis zu einem bestimmten Zeitpunkte Vorschlagslisten einzureichen.

12. Jede Vorschlagsliste soll dreimal soviel Namen enthalten, als Mitglieder des Ausschusses zu wählen sind. Eine Erklärung jedes Vorgeschlagenen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist, soll beigelegt werden.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

13. Die Vorschlagslisten sind vom Wahlleiter mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihe des Eingangs mit Buchstaben (A, B usw.) zu bezeichnen und zu prüfen. Etwaige Anstände hat der Wahlleiter dem an erster Stelle Unterzeichneten zur Erledigung unter Bestimmung einer Frist mitzuteilen.

14. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer kurzen Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht rechtzeitig, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Gleichzeitig ist der an erster Stelle Unterzeichnete von der Streichung zu benachrichtigen mit dem Anheimgen, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste genannt ist, darf nicht nochmals vorgeschlagen werden.

15. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen.

16. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie der Vorschrift in Nr. 12 Abs. 2 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird.

17. Spätestens drei Tage vor der Wahl sind die gültigen Vorschlagslisten unter Angabe ihrer Bezeichnung (Nr. 13) durch Aufschlag in dem Betriebe zu veröffentlichen.

18. Wird bis zu dem in Nr. 11 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet eine Wahl nicht statt. Die in der Vorschlagsliste gültig aufgeführten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

19. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums herzustellen.

20. Auch den Wahlberechtigten, die im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Monteuren) soll Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl gegeben werden; der Wahlleiter soll sie daher von dem Wahlausschreiben benachrichtigen.

21. Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in denen die Reihenfolge der Vorgesetzten geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (Nr. 13) enthält, für die sich der Wähler entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

22. Zur Aufnahme der Stimmzettel ist ein Gefäß aufzustellen, in das die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlage durch die Hand des Wahlleiters hineinlegen.

Abwesende Wahlberechtigte können ihre Stimmzettel in verschlossenem Umschlag an den Wahlleiter einsenden, der die Stimmzettel ungeöffnet in das Wahlgefäß zu legen hat.

23. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beausstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl, sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

24. Hierauf beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses zwei Wahlberechtigte als Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

25. Der Wahlvorstand öffnet die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus, prüft ihre Gültigkeit und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Stimmzettel, die den Vorschriften in Nr. 19—22 nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig sind ferner Stimmzettel, deren Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

26. Die Mitglieder des Ausschusses werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (Nr. 25) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen. Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

27. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überschüssigen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in Nr. 26 bestimmten Verfahrens verteilt.

Ein Muster für die Rechnung ist in Anlage I beigelegt.

28. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben. In der Niederschrift sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Vorschlagsliste zugefallene Stimmzahl,

Anlage I.

die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

29. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 3 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnen gewählte Personen die Wahl ab oder scheiden sie während der Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in Nr. 27 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge als Stellvertreter ein. Nr. 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Vorschrift in Abs. 2 ist für den Fall vorübergehender Verhinderung eines Gewählten entsprechend anzuwenden.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit nicht statt.

30. Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb einer Woche, von der Bekanntmachung (Nr. 32) an gerechnet, angefochten werden. Über die Aufhebung entscheidet in den Städten Weimar, Jlmeneau, Apolda, Jena, Eisenach der Gemeindevorstand, im übrigen der Bezirksdirektor.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Woche von Zustellung an Beschwerde an das Ministerialdepartement des Innern zulässig, das endgültig entscheidet.

II.

31. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle zu vertreten.

32. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekannt zu machen.

33. Die Ausschußsitzungen werden in den vom Betriebsunternehmer zur Verfügung zu stellenden Räumen abgehalten.

34. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

35. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbereitungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von der Anrufung der Schlichtungsstelle, kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die dem Absatz 1 entspricht.

36. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

37. Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter (Nr. 29 Abs. 2) unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel Vertreter erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

38. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, den Ausschußmitgliedern wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

39. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat in den Städten Weimar, Ilmenau, Apolda, Jena, Eisenach der Gemeindevorstand, im übrigen der Bezirksdirektor, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen anzuordnen.

Weimar, den 19. Februar 1918.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteilsch.**

Anlage I.

Muster der Rechnung nach Nr. 27, 28.

Es sind für einen Arbeiterausschuß 7 Mitglieder zu wählen. Für die Wahl sind 3 Listen A, B, C aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

Liste A	B	C
421	397	401.

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes. Teilung durch

	Liste A	B	C
2.	210	198	200
3.	140	132	133
4.	105	99	100
5.	84	79	80
6.	70	66	66

Ordnung der Höchstzahlen:

1.	421	Liste A.	8.	133	Liste C.
2.	401	" C.	9.	132	" B.
3.	397	" B.	10.	105	" A.
4.	210	" A.	11.	100	" C.
5.	200	" C.	12.	99	" B.
6.	198	" B.	13.	84	" A.
7.	140	" A.	14.	80	" C.